

Rechtsverordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“

vom

30. November 1981

(zuletzt geändert am 14. Juli 1987 durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“, kreisfreien Städte Neustadt und Speyer, Landkreise Bad Dürkheim und Ludwigshafen).

Auf Grund der §§ 18 und 30 Absatz 3 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S.70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ umfaßt Gebietsteile der kreisfreien Städte Neustadt a.d. Weinstraße und Speyer, der verbandsfreien Gemeinden Haßloch (Landkreis Bad Dürkheim), Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Neuhofen und Schifferstadt (Landkreis Ludwigshafen a. Rhein) sowie der Verbandsgemeinden Dudenhofen und Waldsee (Landkreis Ludwigshafen a. Rhein).
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Von der Rehbachbrücke an der Straße zum Ordenswald in Neustadt a.d. Weinstraße am Nordufer des Rehaches in östlicher Richtung durch die Gemarkung Haßloch entlang bis zur Hahnhoferer Straße im Ortsteil Iggelheim der Gemeinde Böhl-Iggelheim. Der Hahnhoferer Straße in südliche Richtung folgend bis zum Weg Plan-Nr. 4199, von hier diesem Weg nach Osten entlang bis zum

Graben Plan-Nr. 4202/6. Dem Graben nach Nordosten folgend bis zur Speyerer Straße, dieser in östlicher Richtung entlang bis zur Landesstraße (L) 528. Der L 528 nach Norden folgend bis zur Kreuzung mit der L 532, von hier zunächst der L 532, dann der Kreisstraße (K) 14 entlang in nordöstlicher

Richtung bis in Höhe des die Straße unterquerenden Rehbaches. Dann entlang des Rehbachlaufes in südöstlicher Richtung und in Verlängerung bis zum Grabenlauf des Mülbächels (Plan-Nr. 2360). Von hier dem Mülbächel entlang in südwestlicher Richtung bis zum Flurstück Plan-Nr. 2400, dann dem genannten Grundstück entlang in südöstlicher Richtung bis zu den Gärten der bebauten Grundstücke in der Langgasse, an den Grenzen der Gärten entlang in südwestlicher Richtung bis zum Flurstück Plan-Nr. 4416, dann das Grundstück entlang bis zur Langgasse. Schließlich die Langgasse überquerend und entlang des Flurstücks Plan-Nr. 4385 bis in eine Tiefe von ca. 75 m. Von hier aus verläuft die Grenze hinter den Gartengrundstücken in nordöstlicher Richtung bis zum Flurstück-Nr. 4320. Hier verläuft dann die Grenze wieder entlang dem Grundstück bis Flurstück-Nr. 4269. Dann dieses Grundstück entlang einschließlich dem folgenden Grundstück Plan-Nr. 4268 bis zur Holzgasse. Schließlich die Holzgasse entlang in südöstlicher Richtung bis zum Kestenbergerweg. Den Kestenbergerweg in südlicher Richtung verlaufend bis zur Waldgrenze. Dann den Waldweg entlang bei der Baumschule Düll bis zum Porthaidegraben, diesem entlang in östlicher Richtung bis zum bebauten Gebiet Eichendorffallee. Hier verläuft die Grenze entlang der Straße in südlicher Richtung bis zum Waldrand. Von hier aus zwischen dem Siedlungsgebiet Eichendorffallee und dem Waldrand in östlicher Richtung vorbei am Sportplatz bis zur Bahnlinie Schifferstadt - Speyer. Die Bahnlinie wird überquert und die Grenze setzt sich fort in östlicher Richtung bis zur Speyerer Straße. Von hier der Speyerer Straße entlang weiter südostwärts bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan-Nr. 10687/8. Von hier in nordöstlicher Richtung dem Waldweg, zwischen der Ortslage Schifferstadt und dem Stadtwald, Distrikt I, Abteilung 15, zunächst ca. 750 m entlang, dann ca. 25 m nach Südosten dem Waldweg (Abteilungsgrenze 15/16, Distrikt I) folgend bis zum nächsten links abzweigenden Waldweg. Diesem Weg ca. 525 m durch die Abteilung 16 des Stadtwalddistrikts I nach bis zur Abteilungsgrenze 17, dieser in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Abteilungsgrenze 18. Von hier dieser in nordöstlicher Richtung ca. 425 m folgend bis zur Abteilungsgrenze 19, dann nach Nordwesten entlang der Abteilungsgrenze 19 im Distrikt I zur K 30 (Waldseer Weg). Der K 30 ca. 150 m nach Westen folgend bis zur Rehhofstraße, dieser nach Norden entlang bis zur K 14. Zunächst der K 14, dann der L 532 in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße (B) 9 beim Wohnplatz Rehhütte. Von hier der B 9 mit ihrer westlichen Umgehung Speyer entlang in südlicher Richtung bis zum Brucknerweg, diesem ca. 100 Meter nach Westen folgend bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 5704 (Gemarkung Speyer). Dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 5704 in südlicher Richtung und dann dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 3348 (Gemarkung Dudenhofen) und der Schillerstraße in westlicher Richtung bis zur Hermann-Löns-Straße in Dudenhofen entlang. Der Hermann-Löns-Straße nach Norden, dann der Mozartstraße nach Westen

und der Iggelheimer Straße nach Südwesten folgend bis zum Woogbach. Dem Südufer des Woogbachs in westlicher Richtung entlang bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 2655, dieser und den Grundstücksgrenzen der Grundstücke Plan-Nrn. 2564/2, 2483 und 2276/2 in südlicher Richtung folgend bis zum Speyerbach. Dem Südufer des Speyerbachs in westlicher Richtung entlang bis zum Grundstück Plan-Nr. 737/2 (Gemarkung Hahnhofen), dessen östlicher Grenze nach Norden folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 732, dieser und dem Buschweg (Plan-Nr. 1050) in östlicher Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze (Weg Plan-Nr. 2665). Der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend bis zum Woogbach. Dem Woogbach in östlicher Richtung entlang bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 1106 dieser und der Grundstücksgrenze Plan-Nr. 1238 nach Norden folgend bis zur B 39. Der B 39 ca. 115 m ostwärts entlang bis zur Abzweigung des Schifferstadter Weges (Plan-Nr. 1323) auf der linken Seite, diesem folgend bis zum Schifferstadter Weg (Plan-Nr. 1410), diesem nach Westen entlang bis zum Weg Plan-Nr. 1586/2. Dem Weg Plan-Nr. 1586/2 nach Norden folgend bis zum Heidengraben (Plan-Nr. 1572) dann nach Westen bis zum Grundstück Plan-Nr. 1551, von hier nach Norden entlang dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 1549 bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 1542 diesem in westlicher Richtung bis zum Bärenweg (Plan-Nr. 1981/2) folgend. Dem Bärenweg in südwestlicher Richtung entlang bis zum Reitschulweg (Plan-Nr. 1794), dem Reitschulweg in westliche Richtung folgend bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 105/3, diesem in südliche Richtung entlang bis zur B 39. Der B 39 in westlicher Richtung und der K 26 in südlicher Richtung folgend bis zur Steinbrücke (Gemarkung Harthausen). Von hier ca. 180 m dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 5658 nach Westen entlang bis zum Grundstück Plan-Nr. 4258, dessen östlicher Grundstücksgrenze in südlicher Richtung entlang bis zum Freisbacher Weg (Plan-Nr. 4257/1), diesem nach Westen folgend bis zum Weg zwischen Waldabteilungen 2 und 7 im Distrikt III des Gemeindewaldes Hahnhofen. Diesem Weg und dem Weg zwischen den Waldabteilungen 3 und 4 nach Süden entlang bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Harthausen. Der Gemarkungsgrenze zunächst in westlicher dann allgemein nördlicher Richtung folgend bis zum Speyerbach, dem Südwestufer des Speyerbachs in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Haid-Mühle in Neustadt a.d. Weinstraße, von hier der Branchweilerhofstraße und der Straße zum Ordenswald in nördlicher Richtung folgend bis zur Brücke über den Rehbach (Ausgangspunkt).

(3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen, Bahnlinien und Wege.

### § 3

Schutzzweck ist

- a) die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie
- b) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und der Schönheit des noch überwiegend bewaldeten Gebietes zwischen Rehbach und Speyerbach wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

#### § 4

(1) In Landschaftsschutzgebieten dürfen ohne Genehmigung der Landespflegebehörde Änderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die Erholungseignung zu beeinträchtigen nicht vorgenommen werden, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen landschaftsangepassten Hochsitzen im Walde,
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,
3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m<sup>2</sup>,
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten,
6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
8. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen,
9. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen und Abfallbeseitigungsanlagen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen),
10. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen,
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
13. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
14. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Röhricht oder Schilfbestände,
15. das Roden von Wald,

16. das Erstaufforsten von Flächen,
17. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
18. das Reiten auf Fußwegen und gekennzeichneten Wanderwegen,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
20. Wiesenflächen in Ackerland umzuwandeln.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahme nicht erbracht wird.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

#### § 5

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde erteilt, in deren Bereich die Maßnahme ausgeführt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit mehrerer Landespflegebehörden gegeben, so ist die gemeinsame nächsthöhere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

#### § 6

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Waldwirtschaft einschließlich des Wirtschaftswegebau, der Errichtung von Weidezäunen und -tränken, forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten (mit den sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 20 ergebenden Einschränkungen),

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten,
3. die Unterhaltung der Gewässer,
4. die Unterhaltung und Wartung von bestehenden Energieversorgungsanlagen, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.

(3) § 4 ist nicht anzuwenden auf den Betrieb militärischer Anlagen und Einrichtungen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ein Feuchtgebiet oder die Ufer eines Gewässers verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Materiallagerplätze und Abfallbeseitigungsanlagen (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen, Flugplätze oder Modellflugplätze errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,

12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Wald rodet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Flächen erstmals aufforstet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 auf Fußwegen und gekennzeichneten Wanderwegen reitet,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Wiesenflächen in Ackerland umwandelt.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“ vom 19. August 1969 (Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 22. August 1969, S. 180) außer Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 30. November 1981

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

In Vertretung

gez. Dr. Kaja



## Rhein-Pfalz-Kreis

*Da spriebt die Vorderpfalz*

SIE SIND HIER: / HOME / GESUNDHEIT & UMWELT / NATUR- & ARTENSCHUTZ / SCHUTZGEBIETE / LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE  
/ LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „AM QUODGRABEN“, SCHIFFERSTADT

### AMTSBLATT DES RHEIN-PFALZ-KREISES VOM 13.02.2009

Rechtsverordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Am Quodgraben“,  
Gemarkung Schifferstadt, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

vom 3. November 2008

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

#### § 1

##### Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Am Quodgraben“.

#### § 2

##### Gebietsbeschreibung

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 59,4 ha groß und umfasst Teile der Gemarkung Schifferstadt im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

(2) Die Grenze des Gebietes verläuft - im Westen im Bereich der Holzgasse beginnend - entgegen dem Uhrzeigersinn - wie folgt:

Von der Südspitze des bebauten Grundstücks 2603/3 (Holzgasse 11) aus überquert sie in gerader Verbindung die Holzgasse (Plan-Nr. 2605/4) bis zur Nordspitze der Parzelle 4331/9 (Holzgasse 22), folgt von dort zunächst deren, dann der Ostgrenze des Grabenflurstücks 4203 (zugleich Ostgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“) über insgesamt ca. 390 m bis zum nördlichsten Punkt der Parzelle 4199/2. Diesen verbindet sie auf direkter Linie mit der Nordspitze des Grundstücks 4201 (gleichzeitig Nordspitze von 4200), begleitet deren nordöstliche Begrenzung bis zum Auftreffen auf die Wegeparzelle 4089/5, überquert sie und trifft auf die Nordspitze der Parzelle 3329, zeichnet deren sowie die nach Nordnordosten orientierten Abgrenzungen der Flurstücke 3330, 3332, 3333/1 bis 3337/1, 3338/3, 3338/7, 3339/2, 3340/2, 3341/2 und 3566/18 über insgesamt ca. 110 m nach und erreicht so die Westseite des Kestenberger Weges mit der Bezeichnung 3566/17. Hier knickt sie nach Norden ab und folgt auf einer Gesamtlänge von etwa 190 m den Westgrenzen der Straßenparzellen 3566/17, 3328/2, 3327/4, 3325/4 und wiederum 3566/17 bis zum Nordende des Flurstücks 3566/14. Dieses verbindet sie - den Weg nach Norden schneidend - mit der Südecke der winzigen Dreiecksparzelle 2907/2. Seine sowie die Westgrenzen der Plannummern 2908/2 bis 2912/2 nachzeichnend stößt sie auf das den Kestenberger Weg bildende Grundstück 2952/3, folgt ihm westwärts rund 60 m nach Norden bis zur Südostecke der bebauten Parzelle 2920 (Kestenberger Weg 54), knickt dort entlang seiner Südgrenze in nordwestliche Richtung ab, nimmt seine sowie die Westgrenzen der Parzellen 2922, 2924, 2925, 2926, 2928/3, 2930, 2931, 2932/1, 2934, 2936, 2937, 2939, 2941 und 2944/1 auf, erreicht so die Südwestecke des Weges 2945/1 und umfährt ihn bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze von 2946/1. Über eine Gesamtstrecke von etwa 230 m bilden die östlichen Begrenzungslinien der Flurstücke 2946/1, 2817, 2817/2, 2818-2826, 2828, 2828/1, 2830-2836 und 2838-2847 den Schutzgebietsrand. Ab der Südwestecke der Parzelle 2795 folgt er deren südlicher sowie östlicher Grenze bis zum Weg 2771 und anschließend dessen südlicher Grenze um wenige Meter nach Osten. So erreicht er die Westspitze der Plan-Nr. 2795/2. Diese verbindet der Grenzverlauf mit dem westlichsten Punkt der Parzelle 2792/2 auf der anderen Wegseite. Er begleitet sodann die Ostgrenzen der Grundstücke 2792/1, 2791/1, 2790/1, 2789/1 und 2788/7 bis zum bahnparallelen Weg 3566/2. Seiner Westbegrenzung folgt sie ebenso wie derjenigen der Plannummern 2763/4, 2694/4, 2694/6, 2695/4, 2695/7, 2696/5, 2696/7 und 2697/7 über rund 320 m bis zum Quodgraben (Flurstück 4648/10), der hier den Fuß- und Radweg sowie die Schienentrasse unterquert. Den Wegeverlauf weiter entlang der Westseiten der Parzellen 2697/5, 2698/4, 2699/4, 2700/2 sowie 2701/6 nachzeichnend erreicht die Gebietsgrenze nach weiteren 80 m den nordöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks. Hier knickt sie annähernd rechtwinklig nach Südwesten ab und stößt auf kürzester Linie ca. 55 m weiter und nachdem sie den Erdweg 2712/3 gekreuzt hat, auf den nördlichsten Punkt des Grundstücks 2700/4. Diesen verbindet sie entlang der Südostgrenzen der Plannummern 2708/4, 2708/3, 2708/2 sowie 2708 mit der Ostgrenze des Bebauungsplans „Münchbrühl“ in der Fassung vom 07.07.1999 (Flurstück 2559/5). Dieser folgt sie zunächst ca. 18 m nach Süden und danach etwa 134 m nach Südwesten bis zur Nordwestecke des Flurstücks 2560/3. Dort schließt sich die Ostgrenze des Bebauungsplans „Östlich der Müllergasse“ in der Fassung vom 06.07.1999 an. Sie wird von den Ostseiten der Parzellen 2562/1, 2575/1 (Fuß- und Radweg) und 2577/1 gebildet, die das Schutzgebiet im Westen zusammen mit der Ostseite des Flurstücks 2603/3 abschließen.

#### § 3



## Schutzzweck

### Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das insbesondere durch den Wechsel von meist extensiv genutztem feuchtem bis nassem Grünland, Brachen unterschiedlicher Entwicklungsstadien, Röhrichtzonen, Gehölzbeständen und dem Quodgraben bestimmt ist sowie
3. die Sicherung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die stadtnahe ruhige Erholung.

## § 4

### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Änderungen vorzunehmen oder Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es ohne Genehmigung verboten,
1. bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern - auch wenn hierzu keine Baugenehmigung erforderlich ist;
  2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine nicht der unmittelbaren Bodennutzung dienende Tätigkeit auszuüben;
  3. Inschriften, Plakate, Hinweiszeichen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich der Markierung von Wegen dienen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
  4. Park-, Sport-, Spiel-, Zelt-, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
  5. Modellflugkörper, -fahrzeuge oder -schiffe aller Art zu betreiben oder Anlagen dafür einzurichten;
  6. Lagerplätze für Güter aller Art anzulegen oder Wohnwagen, Wohnmobile, Container, Anhänger, Maschinen, nicht mehr fahrbereite Fahrzeuge oder ähnliches abzustellen;
  7. Abfälle oder gebietsfremdes Material (z.B. Fräsgut) einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
  8. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise zu verändern;
  9. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen;
  10. Leitungen aller Art über der Erdoberfläche zu errichten bzw. unter ihr zu verlegen;
  11. Gewässer herzustellen, zu erweitern, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete - insbesondere durch direktes oder indirektes Einwirken auf den Wasserhaushalt - zum Nachteil ihrer Biotopqualität zu verändern;
  12. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. dem Landeswassergesetz zu benutzen;
  13. Veranstaltungen durchzuführen, die nicht ausschließlich der gebietsspezifischen Umweltbildung gewidmet sind;
  14. abseits dafür zugelassener Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder sie zu parken - es sei denn dies geschieht als Anlieger im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung eines Grundstücks;
  15. Fahrzeuge aller Art oder andere Sachen zu waschen, zu reparieren oder zu warten;
  16. Hunde ohne Leine zu führen oder sie auszubilden sowie abseits der dafür im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zugelassenen Wege und Flächen zu reiten;
  17. zu zelten, Feuer anzuzünden, zu grillen oder zur Gestaltung der Freizeit Aktivitäten zu entfalten, die das Ausmaß stillen Naturgenusses übersteigen;
  18. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, das Erzeugen von Unruhe oder auf andere Weise zu stören;
  19. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen, Hochstaudenfluren, Röhrichtflächen oder Uferbewuchs zu schädigen oder zu beseitigen;

20. Obstbaumbestände zu roden oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern;
21. Grünland zu beseitigen oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern;
22. Wald neu anzulegen;
23. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile anzustedeln bzw. einzubringen oder gentechnisch veränderte Arten anzubauen.

(2) Von den in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 23 festgesetzten Verboten kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und wenn die durch die Maßnahme oder Handlung verursachte Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderlichen Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.

(3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde zuvor ihr Einverständnis für die Durchführung der Maßnahme oder Handlung erklärt hat.

## § 5

### Besondere Bestimmungen

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 20 und 21;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Als Hochsitze sind nur unauffällig und landschaftsangepasst gestaltete Holzkonstruktionen für maximal zwei Personen zulässig, deren Standort vor ihrer Errichtung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde festgelegt wurde.
3. für die Kontrolle und Reparatur vorhandener Frei- bzw. Erdleitungen oder
4. für die den ökologischen Erfordernissen Rechnung tragende Unterhaltung der Gewässer und Wassergräben außerhalb der Vegetationszeit (15. November bis 28. Februar).
5. für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen sowie von vorhandenen Drainage- und Beregnungseinrichtungen.

Alle Handlungen im Zusammenhang mit den Ziffern 3 und 4 sind vor Beginn mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf die Herstellung des Einvernehmens kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn wegen Gefahr im Verzuge sofort eingeschritten werden muss.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes oder der Förderung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung dienen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert - auch wenn hierzu keine Baugenehmigung erforderlich ist;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, gewerbliche Anlagen errichtet oder eine nicht der unmittelbaren Bodennutzung dienende Tätigkeit ausübt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Hinweiszeichen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich der Markierung von Wegen dienen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Park-, Sport-, Spiel-, Zelt-, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Modellflugkörper, -fahrzeuge oder -schiffe aller Art betreibt oder Anlagen dafür einrichtet;

6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Lagerplätze für Güter aller Art anlegt oder Wohnwagen, Wohnmobile, Container, Anhänger, Maschinen, nicht mehr fahrbereite Fahrzeuge oder ähnliches abstellt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle oder gebietsfremdes Material (z.B. Fräsgut) einbringt oder Verunreinigungen vornimmt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise verändert;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Leitungen aller Art über der Erdoberfläche errichtet oder unter ihr verlegt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Gewässer herstellt, erweitert, aufstaut, beseitigt oder umgestaltet oder wer Feuchtgebiete - insbesondere durch direktes oder indirektes Einwirken auf den Wasserhaushalt - zum Nachteil ihrer Biotopqualität verändert;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. dem Landeswassergesetz benutzt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Veranstaltungen durchführt, die nicht ausschließlich der gebietspezifischen Umweltbildung gewidmet sind;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 abseits dafür zugelassener Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art fährt oder sie parkt - es sei denn dies geschieht als Anlieger im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung eines Grundstücks;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Fahrzeuge aller Art oder andere Sachen wäscht, repariert oder wartet;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Hunde ohne Leine führt oder sie ausbildet sowie wer abseits der dafür im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zugelassenen Wege und Flächen reitet;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 zeltet, Feuer anzündet, grillt oder zur Gestaltung der Freizeit Aktivitäten entfaltet, die das Ausmaß stillen Naturgenusses übersteigen;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, das Erzeugen von Unruhe oder auf andere Weise stört;
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen, Hochstaudenfluren, Röhrichtflächen oder Uferbewuchs schädigt oder beseitigt;
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Obstbaumbestände rodet oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise verändert;
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Grünland beseitigt oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise verändert;
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Wald neu anlegt;
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile ansiedelt bzw. einbringt oder wer gentechnisch veränderte Arten anbaut.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 03. November 2008

Kreisverwaltung  
Rhein-Pfalz-Kreis  
gez.  
Werner Schröter  
L a n d r a t